



Ü122/03-E

Aktualisierung April 2022

Seite 53

Lösung zu Übung 27 a)

a) Es liegt ein Sachmangel nach **§ 434 Abs. 3 Nr. 2 a BGB** vor, weil sich die Waschmaschine nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache nicht erwarten kann.

Seite 54

Neue Fassung der Lösung zu Übung 28

Anspruchsgrundlage für die Lieferung mangelfreier Fliesen ist § 437 Nr. 1 BGB. Voraussetzung ist eine mangelhafte Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe. Die zunächst gelieferten Bodenfliesen sind nach § 434 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 a BGB mangelhaft, weil sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit haben (Schattierungen), die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und vom Käufer nicht erwartet werden kann.

Daher hat V einen Anspruch auf Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1 BGB und kann zwischen Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Weil die Beseitigung der Schattierungen durch eine Reparatur nicht möglich ist, bleibt nur der Anspruch auf Neulieferung. Hier muss zusätzlich § 475 Abs. 4 BGB beachtet werden, weil ein **Verbrauchsgüterkauf** nach § 474 Abs. 1 BGB vorliegt.

Verbraucherin V hat vom Unternehmer B eine bewegliche Ware (§ 241 a Abs. 1 BGB) gekauft. Das bedeutet für B, dass er die andere Art der Nacherfüllung (Lieferung mangelfreier Fliesen) nicht wegen der hohen Kosten für den Ausbau ablehnen darf, wenn er eine Beseitigung des Mangels zu Recht wegen der Unmöglichkeit der Nachbesserung der Fliesen verweigern darf.

Nach § 439 Abs. 3 BGB muss B die erforderlichen Aufwendungen (hier 2.100 €) für das Entfernen der mangelhaften Fliesen ersetzen, weil die Bodenfliesen gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck im Haus der V eingebaut worden sind.

Ergebnis: V hat Anspruch auf Lieferung mangelfreier Fliesen und auf Ersatz der Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Fliesen nach § 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

Seite 54

Lösung zu Übung 30

[...] Das Auto hatte einen Mangel, weil es nicht die Beschaffenheit hat, die nach den Werbeaussagen des Herstellers zu erwarten war, **§ 434 Abs. 3 Nr. 2 b i. V. m. § 434 Abs. 1 BGB**. [...]

Seite 56

Lösungen zu Übung 34 b), c), d)

b) Ein **Verbrauchsgüterkauf** liegt nach § 474 BGB vor, wenn der Käufer ein Verbraucher ist, der eine **Ware** von einem Unternehmer kauft. [...]

c) [...] Fall 3: Es liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, weil V als Verbraucherin beim Unternehmer F eine **Ware** (Sportwagen) kauft.

d) – Beim Verbrauchsgüterkauf gilt die Beweislastumkehr des § 477 BGB. Danach wird **im ersten Jahr** seit Gefahrübergang vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.